

8

Begründung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.040
- Schellingstraße -

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.040 umfaßt den Bereich Gemarkung Berge, Flur 4,
zwischen

- der Südgrenze des Flurstückes 658 (Schellingstraße).
- der West- und Südgrenze des Flurstückes 738,
- der Westgrenze der Flurstücke 554, 310, 311, 307 und 308,
- der Südgrenze der Flurstücke 308, 307, 100 und 313,
- der geradlinigen Verbindung der Südostgrenze des Flurstückes 313 zur Südostecke des Flurstückes 542,
- der Nordgrenze des Flurstückes 313 und
- der Ostgrenze des Flurstückes 554.

Die 2. (vereinfachte) Änderung umfaßt eine Ergänzung überbaubarer Flächen sowie eine Erweiterung von geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Der Bebauungsplan Nr. 03.040 - Schellingstraße - wurde am 20.03.1996 vom Rat der Stadt Hamm als Satzung beschlossen.

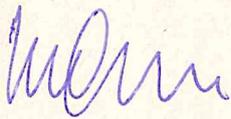
Für den in der Anlage dargestellten Teilbereich ergab sich im Zuge der abschließenden Entwässerungsplanung ein geringfügiger Anpassungsbedarf, der die Verlängerung von 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zur öffentlichen Grünfläche und die Aufnahme der Stadt Hamm (neben den Anliegern) in den Kreis der durch die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Begünstigten beinhaltet.

Die sonstigen Festsetzungen bleiben weitgehend unverändert. Lediglich die überbaubare Fläche zwischen den Wohnwegen A und B wurde ergänzt, um eine bessere bauliche Ausnutzung der Grundstücke zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde ein zusätzliches Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Mit der geplanten Änderung werden die Voraussetzungen für den Abschluß eines Erschließungsvertrages geschaffen.

Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 03.040 - Schellingstraße - werden durch die Änderung nicht berührt.

Hamm, 29.05.1996



Möller
Stadtbaurat



Westphal
Diplom-Geograph

De 29/5.96

14/28/06
15